

9. In welchem Umfange sind die aus dem badischen Zollausschlußgebiet in das Reichszollgebiet eingehenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse vom Eingangszolle befreit?

Badisches Gesetz vom 30. Juli 1840 (Reg.Bl. S. 167).
Reichsverfassung Art. 33 und 40.

I. Straffenat. Ur. v. 22. Mai 1911 g. S. I 106/11.

I. Landgericht Waldbüh.

Gründe:

Der Angeklagte, der Viehhandel treibt, kaufte in den zum badischen Zollausschlußgebiete gehörigen Orten Gottstetten und Mack mehrere dort aufgezogene Rinder, um sie auf den Viehmarkt in Rottweil zu bringen. Die Tiere wurden zur Zollstelle Bühl und von dort zur Eisenbahnstation Griesen gebracht, hier nach Immendingen (Baden) verladen, gingen aber von dort ohne Umladung nach Neckarhausen (Preuß.-Hohenzollern) und weiter nach Württemberg. Obwohl alles das von vornherein in der Absicht des Angeklagten lag, hatte dieser bei der Zollstelle Bühl auf Grund von Bescheinigungen über Herkunft und Aufzucht des Viehs die Vergünstigung der zollfreien Einfuhr in Anspruch genommen, die den Erzeugnissen der Landwirtschaft des Zollausschlusses „im Verkehr mit dem übrigen Großherzogtum“ durch Art. 2 Nr. 2 des badischen Gesetzes vom 30. Juli 1840 zugesichert ist. Von den Zollbeamten belehrt und selbst der Ansicht, daß die Zollbefreiung nicht Platz greife, wenn das Vieh nicht nach Baden, sondern durch Baden nach Württemberg eingeführt werde, hat der Angeklagte, um die Zollbefreiung zu erlangen, bewußt wahrheitswidrig geäußert, daß das Vieh weiter als Immendingen gehe und auf einen Württemberger Markt gebracht werden solle.

Von der gleichen Annahme ausgehend, daß nämlich Zollfreiheit nur für die Einfuhr nach Baden, nicht auch für die nach Württemberg bewilligt sei, hat die Strafkammer den Angeklagten wegen Hinterziehung des nach Nr. 103 des Zolltarifs geschuldeten Einfuhrzolls zur Strafe und zum Ersatz des Wertes des eingeführten Viehs verurteilt. Die in den Urteilsgründen angeregte Frage, ob der Angeklagte, der weder im Ausschlußgebiete wohnt, noch dort die Landwirtschaft betreibt, die gesetzliche Vergünstigung überhaupt für sich in Anspruch nehmen könne, ist unentschieden geblieben. Diese Frage, bei deren Verneinung die Zollpflichtigkeit der Einfuhr ohne weiteres feststünde, ist indes zu bejahen. Denn die Vergünstigungen werden im Gesetze „dem ausgeschlossenen Bezirke“ für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, nicht etwa den im Bezirke wohnhaften Landwirten, eingeräumt; die freie Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus dem Ausschlußgebiete soll ermöglicht werden, um dieses Gebiet hinsichtlich des Abfahrs der Urerzeugnisse von Abgaben zu entlasten. Deshalb ist, wie

dies auch die Zollbehörde durch ihr Verfahren gegenüber dem Angeklagten anerkannt hat, die Ausfuhr des im Bezirke gezüchteten Viehs, dessen Aufzucht einen Teil des landwirtschaftlichen Betriebs bildet, nicht nur den Züchtern, sondern auch Händlern freigegeben; mit anderen Worten, das im Bezirke gezüchtete Vieh ist nicht zollpflichtig, soweit die im Gesetze dem Ausschlußbezirke gewährte Vergünstigung reicht. Ob die Fassung des Gesetzes von 1840, wodurch die Vergünstigung „dem Bezirk“ eingeräumt wird, ganz der Vereinbarung der Zollvereinsstaaten entspricht, die darin ihren Ausdruck findet, kann an sich allerdings zweifelhaft sein. Denn — wie unten näher auszuführen — sollte dem Ausschlußbezirke Festsetzen keine andere Vergünstigung gewährt werden, als sie für Reichenau und Büsingen bestand. Wie die Verordnung von 1835 ergibt, war aber diesen Ausschlußbezirken nicht als solchen, sondern „ihren Bewohnern“ die Vergünstigung bewilligt.

Indes kann daraus gegen die Gültigkeit und Wirksamkeit der Bestimmung des Gesetzes von 1840 kein Bedenken hergeleitet werden, da die etwaige Abweichung des Gesetzes der vorausgehenden Vereinbarung der Zollvereinsstaaten verfassungsrechtlich für dessen Gültigkeit bedeutungslos war. Die Bestimmung ist übrigens auch demnächst von den Organen des Zollvereins nicht beanstandet, vielmehr, wie sich gleichfalls aus nachstehendem ergibt, mehrfach in späteren Verträgen gebilligt und anerkannt worden.

Zweifelhaft ist dagegen allerdings der Umfang der Vergünstigung, die nach der Ausdrucksweise des Gesetzes nur „beim Verkehr mit dem übrigen Großherzogtume“ gewährt wird.

Das Urteil nimmt an, die Zollfreiheit sei danach nur solchen landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingeräumt, die für Orte des Großherzogtums Baden bestimmt seien und dort wirtschaftliche Verwendung finden sollen, so daß umgekehrt für solche Erzeugnisse, die zwar über die Zollgrenze aus dem Ausschlußgebiet unmittelbar im Zollinlande, wenn auch über ein badisches Grenzzollamt, eingehen, die aber nur durch Baden nach anderen Bundesstaaten gebracht werden sollen, Zollpflicht bestehe, der Zoll also entweder an der Grenze entrichtet oder demnächst nachbezahlt werden müsse. Dagegen wird von dem Verteidiger ausgeführt, daß, wenn zollfreie Einfuhr nach Baden gestattet sei, die Zollfreiheit sich nicht auf die für badisches Gebiet

des Zollinlandes bestimmte Einfuhr beschränken könne, sondern notwendig sich auf jede, überhaupt für das Zollinland bestimmte Einfuhr erstrecken müsse; einmal, weil die Reichsverfassung jeden über die Zollgrenze gelangten Gegenstand als im freien Verkehre des gesamten Zollgebiets befindlich behandle, und andererseits auch um deswillen, weil schon bei Erlaß des badischen Gesetzes von 1840 jede dem Ausschlußgebiete für den Verkehr mit dem übrigen Großherzogtume bewilligte Zollfreiheit sich notwendig („automatisch“) auf das gesamte damalige Zollvereinsgebiet übertragen habe.

In den Ausführungen des Verteidigers wird verkannt, daß es sich nicht darum handelt, ob landwirtschaftliche Erzeugnisse des Ausschlußgebiets, nachdem sie in den politisch zu Baden gehörigen Teil des Reichszollgebiets gelangt sind, bei ihrem demnächstigen Übergang in nicht badisches Gebiet mit einer Abgabe, namentlich dem Zolle, belegt werden können, der für die Erzeugnisse auch der Ausschlußgebiete bei der Einfuhr erhoben wird. Die zu entscheidende Frage geht vielmehr dahin, ob die gesamte Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus dem badischen Ausschlußgebiet in das Reichszollgebiet vom Eingangszolle befreit ist, oder ob dies nur auf den Teil der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ausschlußgebiets zutrifft, der nach badischem Gebiet eingeführt wird und dorthin zur wirtschaftlichen Verwertung gelangt, nicht aber für den Rest, der nach nichtbadischen Bestimmungsorten nur durch Baden durchgeführt wird.

Wird die Frage so gestellt, dann scheidet für ihre Beantwortung Art. 33 der Reichsverfassung völlig aus. Diese Bestimmung enthält in Abs. 1 nur den bereits in den Verträgen des Zollvereins aufgestellten und von dort entnommenen Grundsatz, daß politische und Zollgrenze zusammenfallen, vorbehaltlich jedoch der in Satz 2 vorgesehenen Ausnahmen, die gerade die Zollausschlüsse, sowohl die zur Zeit der Verfassung bereits bestehenden, wie die künftig noch zu schaffenden (§ 16 Vereinszollgesetz) betrifft. In Abs. 2 befaßt sich die Verfassungsbestimmung nur mit den Übergangsabgaben. In bezug auf diese kann es aber ganz dahinstehen, ob und welche Bedeutung die Bestimmung hinsichtlich der in den Ausschlußbezirken gewonnenen, einer inneren staatlichen Steuer (Verbrauchsabgabe) unterworfenen Erzeugnisse hat und ob und wie das Verbrauchssteuer-

wesen der Ausschlußbezirke besonders geregelt ist. Hier handelt es sich nicht um Erzeugnisse, die einer Übergangsabgabe unterliegen, sondern darum, ob die eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei der Einfuhr über die Zollgrenze einem eigentlichen Zolle unterworfen sind. Für diese Zollpflicht hat Art. 33 der Verfassung keine Bedeutung; sie erwächst nur an der Außengrenze des Zollgebiets, nicht in dessen Innern an den Grenzen der Bundesstaaten. War die Einfuhr des Angeklagten an der Zollgrenze zollpflichtig, so ist der von den badischen Behörden für das Reich zu erhebende Zoll hinterzogen. In diesem Falle kommt es darauf, welche Verkehrsbeschränkungen der eingeführten Ware infolge der Hinterziehung auch noch im Reichszollgebiete nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes anhaften können, nicht weiter an; die an der Grenze vollendete Hinterziehung wird nicht dadurch aufgehoben, daß die eingeschmuggelte Ware in den freien inneren Verkehr des Zollgebiets gelangt. War aber die eingeführte Ware bei der Einfuhr über die Reichszollgrenze zufolge einer besondern Bestimmung vom Eingangszolle befreit, so kann auch umgekehrt selbstverständlich ihre Zollpflicht nicht erst nachträglich im Innern des Zollgebiets an der Grenze eines Bundesstaats neu entstehen.

Die Frage, ob und in welchem Umfange die Einfuhr aus dem Ausschlußgebiet in das Reichsgebiet zollpflichtig im Sinne und Umfange des Zolltarifgesetzes (§ 1 Abs. 3) ist, entscheidet sich ausschließlich nach Maßgabe des früheren Vertragsrechts der Zollvereinsstaaten, auf dem der Ausschluß der Orte des festgesetzten Amtsbezirkes vom damaligen Zollgebiete beruht, und wodurch die Gewährung einzelner Vergünstigungen an diesen Bezirk festgesetzt ist. Dieses gesamte Vertragsrecht ist durch Art. 40 der Reichsverfassung als Gesetzesrecht in der Weise anerkannt worden, daß die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 aufrecht erhalten wurden; soweit sie nicht durch die Vorschriften der Verfassung abgeändert sind oder demnächst, sei es als Verwaltungsvorschriften durch den Bundesrat, sei es als Verfassungsrecht durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben werden. Danach besteht Art. 6 Abs. 1 des Zollvereinigungsvertrags von 1867 zu Recht, wonach die zuletzt in Art. 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 16. Mai 1865 anerkannten badischen Zollausschlüsse als Zollaussland zu gelten haben, ebenso die Be-

stimmung des Schlußprotokolls zu Art. 6, wonach diejenigen Anordnungen bestehen bleiben, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landesteile mit dem „Hauptland“ getroffen sind, also im Sinne der Zollvereinsverhandlungen mit dem Staate, zu dessen Gebiete der Ausschluß politisch gehört.

Hiernach kommt es darauf an, ob nach den Vereinbarungen der Zollvereinsstaaten die gesamte Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ausschlußbezirks in das Vereinszollgebiet vom Eingangszolle befreit worden ist, derart, daß der Vereinsstaat Baden vereinbarungsgemäß überhaupt nicht gehalten war, von solchen Erzeugnissen durch seine Grenzzollämter den Zoll zu erheben, den der Staat Baden damals aus seiner eigenen Finanzhoheit und zu eigenem Rechte erheben konnte und nur zur Gemeinschaft der Einkünfte des Vereins abzuliefern hatte. Trifft das zu, dann ist auch jetzt, nachdem inzwischen hinsichtlich des Ausschlusses der Orte des Festsatter Bezirkes gesetzliche Abänderungen des aufrecht erhaltenen Vertragsrechts nicht stattgefunden haben, das Reich nicht befugt, durch die badischen Zollbehörden von landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Ausschlußbezirks Zoll erheben zu lassen, die über die im Innern Badens verlaufende Zollgrenze — also in diesem Sinne im „Verkehr mit badischen Landesteilen“ — eingehen, mögen sie für badisches Gebiet bestimmt sein, oder für andere Teile des Zollgebiets. War aber umgekehrt nur der für badische Orte bestimmte Teil der Einfuhr durch die Vereinbarungen vom Zolle freigelassen, der „Verkehr mit dem Großherzogtume“ nur in diesem Sinne freigegeben, dann ist die Einfuhr auch heute noch zollpflichtig, soweit sie für andere Bundesstaaten bestimmt ist und nur durch Baden durchgeführt wird.

Die Festsatter Orte hatte Baden bei den Vereinbarungen von 1835 in den Zollverein miteingebracht. Sie sind erst später abgetrennt und ausgeschlossen worden. Dabei wurde Baden verpflichtet, von der Einfuhr aus diesem Teile seines eigenen Staatsgebiets Zölle zu erheben; es wurde ihm aber die Befugnis zugestanden, einen bestimmten Teil der Einfuhr freizulassen, obwohl dadurch für die Gemeinschaft, der alle Zolleinkünfte abzuliefern waren, Schaden erwuchs, soweit ihr nicht durch Zahlung von Abfindungen Ersatz geleistet wurde.

Der Umfang, in dem die Einfuhr befreit wurde, war ver-

einbarungsgemäß festzusetzen, wie dies in Art. 3 Abs. 3 der Zollvereinigungsverträge regelmäßig zum Ausdruck gebracht wird und im badischen Anschlußvertrag ebenfalls bestimmt ist. Dem badischen Gesetze von 1840 kommt wesentlich nur insoweit Bedeutung zu, als die Vereinbarungen, die zunächst nur die vertragsschließenden Staaten berechtigen und verpflichten konnten, auf verfassungsmäßigem Wege auch für das innere staatsrechtliche Verhältnis als landesrechtliche für das Staatsgebiet wirksame Rechtsnormen übernommen werden mußten, um so ihre wirksame Durchführung gegen jedermann zu sichern. Demgemäß schließt sich denn auch der Wortlaut des Gesetzes genau an die Vereinbarungen an, die über den Ausschluß des Bezirkes und die diesem gewährten Vergünstigungen getroffen worden waren. Die Auslegung des nur im Sinne der von den Vereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen für die gerichtlichen Entscheidungen maßgebenden Gesetzes kann hiernach keine andere sein, als die der Vereinbarungen selbst. Hinsichtlich dieser ist folgendes hervorzuheben:

Zu Art. 3 des offenen Vertrags von 1835 (Verträge und Verhandlungen des Zoll- und Handelsvereins Bd. 2 S. 1) wurde nach dem Protokolle der Zollzugskommission Karlsruhe (ebenda S. 47/75) zunächst von dem ursprünglich beabsichtigten Ausschlusse der Orte des Bezirksamts Festetten abgesehen, diese wurden vielmehr in den Zollverband eingebracht, dagegen wurden der vom Kanton Schaffhausen völlig umschlossene Ort Büsingen und die Insel Reichenau nicht mit in den Zollverband aufgenommen. „Beiden Landesteilen“, heißt es, „soll indes in ihrem Verkehre mit dem übrigen Großherzogtum außer jenen Vergünstigungen, die der benachbarten Schweiz zugestanden werden können (d. h. zufolge des Vertrags von Baden zugestanden werden dürfen), die steuerfreie Einfuhr ihrer Urerzeugnisse unter sichernden Kontrollmaßregeln bewilligt werden.“ Da Büsingen seine Erzeugnisse nur nach Durchfuhr durch schweizerisches Gebiet nach Baden und ebenso nach anderen Vereinsstaaten bringen konnte und da Reichenau mit dem Gebiet anderer Vereinsstaaten unmittelbar verkehren konnte und auf eine Ein- und Durchfuhr durch anderes Landesgebiet nicht angewiesen war, so ist wohl anzunehmen, daß unter „Verkehr mit dem übrigen Großherzogtume“ nicht etwa verstanden ist, daß die Einführung der Urerzeugnisse der beiden Ausschlußgebiete dann vom Eingangszolle befreit werden sollte, wenn die

Einfuhr über die badische Zollgrenze nach dem Vereinsgebiet erfolgte, sondern daß die für Baden bestimmte Einfuhr befreit werden sollte, nicht auch die, die für das übrige Vereinsgebiet bestimmt war; daß deshalb auch in den Vertragsbedingungen der Vereinsstaaten von einer „steuerfreien“ Einfuhr gesprochen wird, weil in der Beschränkung der Vergünstigung auf die für Baden bestimmte Einfuhr nur der Erlaß einer im inneren Verkehre der Landesteile fällig werdenden Abgabe in Frage kam.

Bei den damaligen Verkehrsverhältnissen mag die vorstehende Unterscheidung nicht von besonderer Bedeutung gewesen sein. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, namentlich solche in dem gewöhnlichen Sinne, die zum alsbaldigen Verbrauche geeignet sind, werden damals auch von Bisingen und Reichenau, wenn überhaupt, so nur nach badischem Gebiet über die Zollgrenze gegangen sein; für die Fesstetter Orte trifft dies in erhöhtem Maße zu. Allein immerhin macht der Zusatz der Worte „im Verkehre mit dem übrigen Großherzogtum“, wenn auch nicht im Gesetze, das selbstverständlich als Landesgesetz nur die Verhältnisse für das Großherzogtum regeln konnte, so doch innerhalb der Vereinbarungen, an denen auch die andern Staaten beteiligt waren, erkennbar, daß eine gewisse Beschränkung der freien Einfuhr in das Vereinsgebiet stattfinden sollte.

Für Bisingen und Reichenau, die nicht in den Zollverein miteingebracht wurden, konnte es sich hierbei nur darum handeln, ihnen die Möglichkeit der Verwertung ihrer Urerzeugnisse im „Hauptlande“ wie bisher zu erhalten, ihnen also den Verkehr mit dem badischen Zollgebiet, der bis dahin als innerer Verkehr vom Zolle befreit war, insoweit auch nach ihrer Abtrennung nicht zu erschweren. Ihnen dagegen neue Verkehrsbegünstigungen zu verschaffen, wie es der Zweck des Beitritts des Hauptlandes zum Zollvereine hinsichtlich der übrigen badischen Landesteile war, also sie von den Zöllen zu befreien, die zum Vortheile der Gesamtheit der Vertragsstaaten von nun an an der Zollgrenze erhoben wurden, das war anscheinend nicht beabsichtigt. Dafür sprechen auch die sich unmittelbar an die bezüglichen Vereinbarungen anschließenden Verhandlungen über die Aufnahme der bisher vom badischen Zollgebiet ausgeschlossenen Stadt Konstanz und die besondere Behandlung der Vorstadt Kreuplingen. Weiter wird diese Annahme unterstützt durch die Fassung der auf

Anregung einzelner Staaten erfolgten Zusammenstellung der „Bestimmungen über die Erleichterungen, welche die vom Zollverband eximierten Landesteile der Zollvereinsstaaten genießen“ (Beilage I zum Hauptprotokolle der Karlsruher Zollzugskommission; Verträge und Verhandlungen Bd. 2 S. 243. 254). Darin heißt es, daß die ihrer Lage wegen vom Zollverband ausgeschlossenen Landesteile „im Verkehre“ mit dem zum Vereine gehörenden „Länden“ vertragsmäßig nachstehende Erleichterungen genießen, und zwar:

D. für das vom Zollverband ausgeschlossene badische Dorf Büsingen und die Insel Reichenau ist bei ihrem Verkehre mit dem übrigen Großherzogtum die steuerfreie Einfuhr ihrer Urprodukte unter sichernden Kontrollmaßregeln vereinbart, (ebenso Hauptprotokoll der Frankfurter Zollzugskommission, Verträge und Verhandlungen Bd. 2 S. 323/326).

In ihren Anträgen vom 29. Juni 1838 (Verhandlungen der 2. Generalkonferenz, Protokoll S. 209 und Beilage V S. 51) erbot sich die Großherzoglich badische Regierung, die Ausschließung des Festsitzer Bezirkes dann zuzugeben, wenn diesem „die Bedingungen der Exklave Büsingen zugestanden werden“ und trotz des Ausschlusses die Bevölkerung des Bezirkes weiter für die Teilnahme an den gemeinschaftlichen Einkünften mitgezählt wird. Letztere Forderung wurde auf der 3. Generalkonferenz nicht mehr aufrecht erhalten und darauf der Ausschluß des Bezirkes genehmigt mit der Maßgabe, daß „hinsichtlich des Verkehrs mit dem übrigen Großherzogtume die Begünstigungen eingeräumt werden könnten, die den gleichfalls ausgeschlossenen Orten Reichenau und Büsingen zugestanden sind“. Das ist dann durch das badische Gesetz von 1840 ausgesprochen, nur heißt es dort wieder „beim Verkehre mit dem übrigen Großherzogtume“. In den Verhandlungen zu diesem Gesetze hat der Regierungsvertreter und zwar derselbe Beamte, der für die badische Regierung auf der Generalkonferenz tätig gewesen war, erwähnt, daß für den im Gesetze bezeichneten Teil der Ausfuhr des Ausschlußbezirkes zollfreie Einfuhr in das „Vereinsgebiet“ gewährt werde. Von einer Beschränkung auf den Teil des Vereinsgebiets, der zu Baden gehörte, war dabei zwar nicht die Rede, aber für die badische Gesetzgebung kam es doch wesentlich nur darauf an, wie nach dem Ausschlusse von Landesteilen sich deren Verkehre mit den anderen, zum Vereinsgebiete ge-

hörigen Landesteilen gestalten würde. Deshalb ist es um so weniger ausgeschlossen, daß der Regierungsvertreter in seiner Äußerung nur den badischen Teil des Vereinsgebiets im Auge hatte, als doch nach dem Wortlaute des Gesetzentwurfs die Beschränkung auf den Verkehr mit dem Großherzogtume vorgesehen war, und der Zollverein als solcher dem Ausschlußbezirk überhaupt Befreiungen und Vergünstigungen nicht gewähren konnte, es sich vielmehr darum handelte, ob und in welchem Umfange Baden vertragsmäßig verpflichtet war, kraft seiner eigenen Hoheitsrechte an der im Innern seines Landes verlaufenden Zollgrenze solche zur Gemeinschaft abzuliefernde Abgaben für die Einfuhr in das Gebiet des Zollvereins zu erheben. Nach den einschlägigen, damals allgemein bekannten Verhältnissen und zumal angesichts der Verkehrsverbindungen war offenbar gar nicht daran zu denken, daß die dem Ausschlusse bewilligte Vergünstigung auch für die Einfuhr in andere Vereinsstaaten in Frage kommen könne. Auch war hiernach offenbar die Wirkung der Vergünstigung auf die Höhe der erzielten und zur Gemeinschaft abzuliefernden Zolleinnahmen nur ganz unerheblich beeinflusst, gleichviel, ob die Vergünstigung für das gesamte Vereinsgebiet in Wirksamkeit trat, sobald nur der Weg durch Baden gewählt wurde, oder ob sie auf die für das Hauptland bestimmten Erzeugnisse beschränkt war. Daher mag es kommen, daß eine jeden Zweifel ausschließende Bestimmung nicht getroffen wurde und für die Worte „beim Verkehr mit dem übrigen Großherzogtum“ eine zuverlässige Erläuterung nirgends zu finden ist.

In der Ausführungsverordnung der Zolldirektion von 1840, namentlich in den dieser beigelegten Mustern für Nachweisungen und Bescheinigungen ist aber stets angenommen, daß Zollfreiheit nur dann eintritt, wenn es sich um Einfuhr in badisches Gebiet handelt, die eingeführte Ware namentlich von Einwohnern des Großherzogtums gekauft ist (Verordnungsblatt der Zolldirektion 1840 Nr. 18 S. 123 flg.). Diese unmittelbar im Anschluß an das Gesetz erlassene Vollzugsanordnung bildet selbstverständlich ein gewichtiges Auslegungsmittel dafür, was die Vereinbarungen der Vereinsstaaten und sonach auch das badische Gesetz bezweckten.

Im übrigen sprechen allerdings einzelne Gründe auch dafür, daß zufolge der Vereinbarungen der Vertragsstaaten Baden berechtigt war, bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus dem Gebiete der

Ausschlußbezirke, soweit nur der Verkehr über die badische Grenze stattfand, also badische Zollämter in der Lage waren, die Herkunft der Erzeugnisse festzustellen, die Zollerhebung überhaupt zu unterlassen, ohne daß es auf den Bestimmungsort ankam, sodaß auch die Durchfuhr nach anderen Vertragsstaaten frei blieb. Auffallend ist namentlich, daß Kontrollmaßregeln über den Verbleib der eingeführten Ware nicht getroffen wurden. Weiter ist in dem angefochtenen Urteile nachgewiesen, daß die Zollbehörden und zwar trotz der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse bis in die neueste Zeit, die gesamte begünstigte Ausfuhr des Ausschlußbezirkes ohne Beschränkung zollfrei in das Vereinsgebiet haben eingehen lassen. Das war nicht nur Übung der unteren Zollbehörden, sondern wie die Akten 1 D. 758/08 g. G. ergeben, hat in diesem zur reichsgerichtlichen Entscheidung gebrachten Falle die obere Zollbehörde nicht beanstandet, daß Vieh aus dem Ausschlußgebiet in die bayerische Pfalz unverzollt gebracht wurde; auch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte haben die Strafbarkeit des Einführenden nicht aus diesem Umstande, sondern ausschließlich daraus hergeleitet, daß eins der eingeführten Stücke nicht im Ausschlußgebiete gezüchtet war, während die Zollfreiheit der Einfuhr der übrigen nirgends bezweifelt wurde.

Für ausschlaggebend ist erachtet worden, daß den Orten des festgesetzten Bezirkes keine anderen und weitergehenden Begünstigungen gewährt werden sollten, als die, welche für die überhaupt nicht in das Zollgebiet aufgenommenen Orte Büsingen und Reichenau bei Abschluß des Vertrags von 1835 vorbehalten wurden. In bezug auf diese Gebietsteile blieb das Verhältnis zu den Vereinststaaten — von Baden abgesehen — genau das seitherige, ihre Erzeugnisse unterlagen diesen Staaten gegenüber wie seither den Zöllen, soweit nicht besondere Vereinbarungen sie davon befreiten. Im Gegensatz zu Konstanz standen diese Orte bis dahin im freien Verkehre mit Baden, gehörten zu dessen Zollgebiet und entrichteten daher keine Außenzölle an Baden. Durch den Eintritt Badens in den Zollverein und die Verlegung der Orte außerhalb der Zollgrenze änderte sich dieses Verhältnis zu Ungunsten des ausgeschlossenen Gebiets. Die Einfuhr wurde auch dem Hauptlande Baden gegenüber zollpflichtig, wie sie es den übrigen Vereinststaaten gegenüber in der seitherigen Weise blieb. Wenn hiervon bestimmte Ausnahmen („Exemtionen“) gemacht wurden,

so haben diese offenbar nur bezweckt, die durch den Anschluß des Hauptlandes an den Zollverein neu entstehenden Nachteile zu mildern, nicht aber neue Vergünstigungen gegenüber den anderen Staaten zu gewähren. Es sollte ein Teil der Abgabepflicht beseitigt werden, die dem ausgeschlossenen Bezirke gegenüber Baden neu erwuchs, und deshalb sollte die Zollpflichtigkeit für die Einfuhr nach Baden nicht in vollem Umfang eintreten. Ist aber die gleiche Befreiung von Zöllen, wie sie für Büdingen und Reichenau gelegentlich ihrer Abtrennung von dem badischen Zollgebiete hinsichtlich des Landesgebiets erhalten blieb, demnächst den festsetzenden Orten anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Zollvereinsgebiete neu gewährt worden, so reicht die Vergünstigung nicht weiter, als die für die erstgenannten Orte aufrecht erhaltene Zollfreiheit.

Daher ist anzunehmen, daß die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus dem Ausschlußgebiet in das Zollvereinsgebiet und jetzt in das Reichszollgebiet nur zu dem Teile vom Zolle befreit ist, der nach Baden geht, nicht auch zu dem weiteren Teile, der auf den Weg der Durchfuhr durch Baden in andere Bundesstaaten gelangt, oder soweit dies möglich ist, unmittelbar in diese eingeführt wird.

Danach hat der Angeklagte den von ihm für das eingeführte Vieh geschuldeten Zoll vorenthalten und zufolge der Urteilsfeststellungen absichtlich hinterzogen.